

Bereitgestellt am 19.04.2024

Nr. 3/2024

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen der Gemeinde Auetal

6. Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades in Auetal OT Rolfshagen	14
--	----

B: Sonstige Bekanntmachungen

- - -

Impressum

Herausgeberin: Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Jörn Lohmann
Kontakt: Tel. 05752/181-0 | rathaus@auetal.de | www.auetal.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf

A: Bekanntmachungen der Gemeinde Auetal

6. Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades in Auetal OT Rolfshagen

Der Rat der Gemeinde Auetal hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 die folgende 6. Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades in Auetal OT Rolfshagen vom 27.03.2007 in der Fassung der 5. Änderung vom 17.03.2022 wird wie folgt geändert:

1. Die Gebühren für die Eintrittskarten werden wie folgt geändert:

„Eintrittskarte für die einmalige Benutzung

Tagtarif	
Erwachsene	3,50 €
Kinder und Jugendliche	2,00 €

Zehnerkarten

Erwachsene	31,50 €
Jugendliche	15,00 €

Saisonkarten

Erwachsene	80,00 €
Kinder und Jugendliche	40,00 €

Saisonkarten für Familien

mit Kindern und Jugendlichen	120,00 €
------------------------------	----------

Schulbaden für auswärtige Schüler

in Begleitung einer Lehrkraft pro Schülerin/Schüler	1,00 €"
--	---------

2. Der Buchstabe d der Sonderregelungen erhält folgende neue Fassung:

„d) Für Schülerinnen/Schüler vom 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Studierende und Auszubildende vom 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Empfängerinnen/Empfänger von Bürgergeld (SGB II) und Sozialhilfe (SGB XII), Freiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte und Inhaberinnen/Inhaber der Jugendleiter*in-Card (Juleica) und der Niedersächsischen Ehrenamtskarte gelten

die jeweiligen Entgelte für Jugendliche. Dieser Personenkreis wird in die Familienjahreskarte einbezogen. Der Ermäßigungsanspruch ist durch Vorlage eines Dokuments/Ausweises entsprechend nachzuweisen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Auetal, den 28.03.2024

Gemeinde Auetal
Der Bürgermeister
Jörn Lohmann

B: Sonstige Bekanntmachungen

- - -
